

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 2 (1939)

Heft: 8

Rubrik: Aus der Praxis der Traktorbesitzer = La pratique du tracteur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

warteten Hilfsbereitschaft empfunden. Auch diese Fr. 60.— müssen verdient sein und können nur bei gelegentlicher Aushilfe, die aber für den Dritten unter Umständen sehr dringlicher Natur sein kann, gar nicht eingebracht werden. Man bremst also die so notwendige und unter allen Gesichtspunkten förderungswerte gegenseitige Hilfsbereitschaft und Hilfsmöglichkeit seitens der Traktorbesitzer behördlicherseits mit kleinlichen Fiskalmassnahmen gründlich ab, und zeigt damit für die Notwendigkeit einer möglichst intensiven Produktionssteigerung wenig Verständnis. Eine etwas weitherzigere Lösung hätte dem auf seine Landwirtschaft sonst mit Recht sehr stolzen Kanton Bern wohl angestanden. Auch die zugestandene Möglichkeit, die Steuer gemäss Ziff. I, § 10 des Dekretes vom 14. Sept. 1937 eventuell nur quartalsweise bezahlen zu müssen, trägt den gegenwärtigen Verhältnissen entschieden noch zu wenig Rechnung, denn die vierteljährliche Belastung entspricht den tatsächlichen Arbeitsspitzen für die landw. Traktoren sehr schlecht. Solche Arbeitsspitzen kommen in jedem Kalenderquartal vor, während ein landw. Traktor aber schon sehr stark in Anspruch genommen wird, wenn er jährlich effektiv während 90 Tagen, also während eines Quartals im Betriebe steht. Es heisst das mit andern Worten, dass bei einer Jahressteuer von Fr. 60.— ein landw. Traktor gemessen an seiner wirklichen Verwendungsdauer und namentlich auch an seiner Verwendung auf der öffentlichen Strasse mindestens wie ein normales Motorfahrzeug vertaxt wird, das aus-

schliesslich auf der Strasse verkehrt, so dass in keiner Weise von einer Vorzugssteuer gesprochen werden kann. Wenn in normalen Zeiten vom fiskalischen Standpunkt aus eine Differenzierung des Arbeitsbereichs landw. Traktoren sich mit guten Gründen vertreten lässt und diskutabel ist, so ist dies heute infolge des ausgesprochenen Zugkraftmangels, dem nur auf dem Wege gegenseitiger Aushilfe wirksam begegnet werden kann, nicht der Fall. Das Kriterium des Landwirtschaftstraktors sollte heute auch vom fiskalischen Standpunkte aus einzig darin erblickt werden, ob mit dem Traktor ausschliesslich landw. Arbeiten verrichtet werden oder nicht, gleichgültig ob dieselben nur für den eigenen Betrieb oder auf Rechnung Dritter ausgeführt werden. Eine Bestrafung der Hilfsbereitschaft durch eine Steuer Auflage sollte nicht in Frage kommen dürfen. Wir hoffen, dass die Polizeidirektion des Kantons Bern diese Frage gemäss den vorstehenden Richtlinien, wie sie ihr seitens unseres Verbandes bereits in einer Eingabe vom 23. Januar 1939 unterbreitet worden sind, erneut einer Prüfung unterziehen wird. Wir glauben, dass die damals gestellten Forderungen in jeder Beziehung stichhaltig begründet sind und in dem in Beratung stehenden neuen Dekret über die Motorfahrzeugsteuer voll befriedigt werden dürften, ohne dass damit dem Landwirtschaftstraktor als Arbeitsmaschine eine ungerechtfertigte Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Motorfahrzeugen eingeräumt würde.

A. S.-r.

Aus der Praxis der Traktorbesitzer

Wie ausserordentlich wichtig es ist, dass die Anforderungen, welche durch die gesetzlichen Vorschriften betr. die Konstruktion und den Betrieb landw. Traktoren auch wirklich befolgt werden, mag folgendes Beispiel illustrieren.

Der Besitzer eines Autotraktors im Kanton Luzern hatte seinen Traktor gegen Haftpflicht versichert. Trotzdem die Police ausdrücklich stipulierte, dass die Versicherung zur Voraussetzung habe, daß die Maschine den für landwirtschaftliche Traktoren geltenden gesetzlichen Vorschriften entspreche, hat sich der Besitzer im Betrieb des Traktors in keiner Weise an die Vorschrift der Maximalgeschwindigkeit von 20 km/Std. gehalten, sondern er ist bei Leerfahrten nachweisbar stets mit einer 30 km/Std. überschreitenden Schnelligkeit gefahren. Er hat nicht bedacht, dass ein solches Vorgehen für aus dem Pferdezug übernommene Wagen und Anhängergeräte unter allen Umständen ruinöse Ueberbeanspruchungen zur Folge haben muss. Eine solche ist denn auch eines Tages an einem leichten Brückenwagen eingetreten, indem von diesem während der Fahrt ein Rad mit einem Teil der Achse absprang und die Bergstrasse hinunterrollte. Das Unglück wollte es, dass dasselbe einer des Weges kommenden Frau in den Unterleib fuhr und dieselbe

La pratique du tracteur

tödlich verletzte. Die nachfolgenden Untersuchungen haben einwandfrei ergeben, dass der in Frage stehende Autotraktor nie den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat und dass sich der betreffende Besitzer mit Wissen auch nicht an die für landw. Traktoren geltenden Verkehrsvorschriften in bezug auf die Maximalgeschwindigkeit gehalten hat. Die Folge ist nun, dass der fehlbare Traktor-Besitzer nicht nur persönlich für die Regelung der Haftpflichtansprüche der verunglückten Person wird haften müssen, sondern auch noch eine empfindliche Strafe wegen Vergehens gegen die Bestimmungen des Automobilgesetzes zu gewärtigen hat.

Die Bestimmungen über die technischen Anforderungen, die an einen landwirtschaftlichen Traktor gestellt werden müssen, damit er in jeder Hinsicht den Anforderungen, welche vom Standpunkt der allgemeinen Verkehrssicherheit aus gestellt werden müssen, entspricht, sind seinerzeit durch die Techn. Kommission des Schweiz. Traktorverbandes wohl überlegt worden. Nur auf Grund dieses weisen Masshaltens ist es gelungen, dem landw. Traktor als Arbeitsmaschine im Rahmen des Automobilgesetzes und der zudienenden Vollziehungsverordnung eine Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Motorfahrzeugen

Traktorführer-Kurs

Der vierte grosse Kurs C findet vom 20. Mai bis 5. Juni 1940 in Winterthur statt. Ausführliche Programme durch das Zentralsekretariat.

zu verschaffen. Es muss daher mit Nachdruck gefordert werden, dass diesen Vorschriften nicht nur von seiten der Konstrukteure, sondern auch von seiten der Traktorbesitzer selbst in jeder Beziehung nachgekommen wird. Jede Uebertretung derselben birgt die Gefahr in sich, dass die geltenden Bestimmungen, die bis heute grösstenteils nur auf Interpretationen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes beruhen, bei der kommenden Revision der Motorfahrzeuggesetzgebung angefochten werden und damit unsere Bestrebungen für deren definitive gesetzliche Verankerung in der MFV. erschweren würden. Wir wissen, dass es namentlich in den Reihen der Auto-

traktorbesitzer noch eine bedeutende Anzahl ähnlicher Verkehrssünder gibt, und wir glauben, sie alle sollten aus dem oben geschilderten Einzelfall unverzüglich die Konsequenzen ziehen und ihre Maschine speziell in bezug auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abändern lassen. Auch die Notwendigkeit der Haftpflichtversicherung für den landw. Traktor wird aus dem angeführten Beispiel offensichtlich. Ebenso aber, dass deren Vorzugskonditionen nur dann eingeräumt werden können, wenn der Traktor in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. A. S.-r.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro April 1940.

Neue Policen: 3.

Umänderungsanträge: 2.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 626.

Eingänge: 284, Ausgänge: 342.

Mitglieder: Neuzugänge im April 1940: Aargau 1, Bern 7, Luzern 1, St. Gallen 10, Solothurn 4, Thurgau 2, Zürich 33; direkte Mitglieder: 1 Kt. Freiburg, 1 Kt. Schwyz, 1 Kt. Zug, total 61 neue Mitglieder.

Brennstoffpreise:

Benzin: unverändert.

White Spirit und Petrol: Per 1. April 1940 sind die Frachtzuschläge für Brennstoffe neu geordnet worden. Auf Grund dieses Tarifes sind ab 8. April 1940 auf die bestehenden Kategoriepreise für Petroleum und White Spirit folgende Preiszuschläge in Kraft getreten:

	Fr. per 100 kg	per 100 ltr
Basel, Zone I	2.30 Zuschlag	1.85
Zone II	1.45	1.15
Bern, Seeland	— .75	— .60
Oberland	— .—	— .—
Fribourg	— .30	— .25
Genf	— .10	— .10
Graubünden, Zone Chur	— .65	— .50
Lausanne	— .20	— .15
Luzern, Zone I	1.10	— .90
Zone II	— .60	— .50
Neuchâtel	1.65	1.30
Olten / Solothurn	1.35	1.10
Aargau, Zone Richtung Basel	1.60	1.30
Zone Richtung Zürich	— .60	— .50
Ostschweiz	— .60	— .50
Wallis	— .50	— .40
Zürich	— .55	— .45
Tessin	keine Aenderung	— .—

Die Preisänderungen sind den Sektionsvorständen sofort mitgeteilt worden. Unsere Mitglieder werden aus der Zusammenstellung ohne weiteres ersehen, welcher Ansatz für ihr Verbandsgebiet in Frage kommt und sind in der Lage, anhand ihrer Fakturen die Preiszuschläge überprüfen zu können. Für die Meldung evtl. festgestellter Differenzen an die betreffende Sektionsgeschäftsführung oder an das Zentralsekretariat sind wir dankbar.

Dieselloil unverändert.

Technischer Dienst.

Auch während des Monats April befand sich der Leiter unseres Technischen Dienstes, Herr Hptm. H. Beglinger, ununterbrochen im Dienst, hat aber trotzdem wieder die Durchführung zweier weiterer Einführungskurse A ermöglichen können.

Einführungskurs A in Winterthur vom 3.—5. April.

Die Vorarbeiten für diesen Kurs wurden in verdankenswerter Weise durchgeführt durch das Kant. Kriegswirtschaftsamt in Verbindung mit der Sektion Zürich unseres Verbandes. Bei denkbar schlechtester Witterung stellten

sich 26 Kursteilnehmer ein, wovon 9 Frauen und Töchter. Die ersten praktischen Demonstrationen wurden auf der Schützenwiese in Winterthur durchgeführt. Wegen militärischer Belegung konnte die Festhalle für unsere Zwecke nicht benützt werden. Was die praktische Durchführung des Kurses anbelangt, litt der Kurserfolg leider an den ersten zwei Tagen stark unter der Witterung. Dabei zeigte sich aber erst recht, dass der Grössteil der Kursteilnehmer trotz allen diesen widrigen Umständen dem Kurs ihr volles Interesse entgegenbrachten. Die neun Frauen und Töchter waren direkt zu bewundern, dass sie trotz mehrfacher starker Durchnässung den Mut nicht sinken liessen. Der dritte Tag war wie üblich der Retablierung der Traktoren gewidmet und wurden uns hiefür vom Verband ostschweizerischer landw. Genossenschaften in sehr verdankenswerter Weise die nötigen Lokale zur Verfügung gestellt. Herr Geschäftsführer Laufer von der Vereinigung zürcherischer Traktorbesitzer benützte die Gelegenheit, am Kursende die Teilnehmer über Zweck und Ziele des Schweiz. Traktorenverbandes zu orientieren und brachte den Kurs zu einem schönen Ausklang. H. B.

Einführungskurs A der Sektion Solothurn in Solothurn, vom 10.—12. April 1940. Dieser Kurs nahm einen in allen Teilen erfreulichen Verlauf. Es haben sich 22 Teilnehmer, wovon 3 Frauen, zum Kursbeginn eingefunden. Es zeigte sich hier, dass wegen der grossen Verspätung in der Anbaukampagne weitere Einführungskurse nicht durchgeführt werden können, bis die Anbauarbeiten in der Hauptsache beendet sind. Sobald am dritten Tage schönes Wetter einsetzte, entschuldigten sich einige Leute wegen dringenden Feldarbeiten. Der Präsident und Geschäftsführer der Sektion Solothurn, Herr Verwalter Brodbeck, in Grenchen, liess dem Kurs seine intensive Mithilfe angedeihen und hat damit stark zum guten Gelingen desselben beigetragen. Auch ein weiteres Vorstandsmitglied hat einen ganzen Tag dem Kurs gewidmet. Dank gebührt ferner der Touring Garage Solothurn, die einen Fordson, der Firma F. Spahr, in Lengnau, die einen neuen Bühler-Traktor und einen Occasions-Fordson-Traktor, und der Firma Bircher, Occasions- und Traktorenbau, Solothurn, die einen gut konstruierten, serienmässig hergestellten Autotraktor, in sehr zuvorkommender Weise der Kursleitung zur Verfügung gestellt haben. Als Hilfsinstruktor amtierte, wie schon bereits am Kurs in Winterthur, Herr Egli von Zürich. Allen diesen Hilfskräften, die zum guten Erfolg des Kurses beigetragen haben, sei im Namen der Kursteilnehmer und der Kursleitung der beste Dank ausgesprochen. H. B.

IV. Traktorführerkurs C.

Es freut uns, unseren Mitgliedern mitteilen zu können, dass Herr Hptm. H. Beglinger ab Dienstag, den 14. crt. für einen Monat beurlaubt wird. Wir sind daher in der Lage, endlich den schon längst in Aussicht gestellten IV. grossen Traktorführerkurs organisieren und durchführen zu können.

Der Kurs findet in der Umgebung von Winterthur statt und zwar: von Montag,